

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 10/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Baumeisters Hermann K [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Heinrich G [REDACTED],
E [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter
Dr. Girisch, Meise, Dr. Recken und Obenhaus
am 23. April 1981

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des
Klägers wird der Beschluß des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 9. Februar 1981 auf-
gehoben.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das klageabweisende Urteil des
Landgerichts am 23. Dezember 1980 fristgerecht Berufung
eingelegt. Am 12. Januar 1981 ist sein Prozeßbevollmächtigter
verstorben. Der durch Verfügung des Oberlandesgerichts-
präsidenten vom 29. Januar 1981 zum Abwickler bestellte
Rechtsanwalt B. [REDACTED] hat mit - am 9. Februar 1981
beim Berufungsgericht eingegangenen - Schriftsatz vom
5. Februar 1981 mitgeteilt, er vertrete den Kläger nicht
mehr. Er hat zugleich die dem verstorbenen Prozeß-
bevollmächtigten überlassenen Gerichtsakten zurückgereicht.

Am selben Tage, an dem der Schriftsatz einging
(9. Februar 1981), hat das Oberlandesgericht die Berufung
des Klägers als unzulässig verworfen, weil er versäumt
habe, sie rechtzeitig zu begründen.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde des Klägers hat Erfolg. Durch den Tod des Prozeßbevollmächtigten ist das Berufungsverfahren unterbrochen worden. Damit war auch der Lauf der Berufungsbegründungsfrist unterbrochen. Erst mit einer Aufnahme des Verfahrens hätte sie von neuem zu laufen begonnen (§§ 244 Abs. 1, 249 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist aber bisher nicht aufgenommen worden.

Dazu hätte ein bestellter neuer Anwalt seine Bestellung dem Gericht anzeigen und das Gericht die Anzeige dem Gegner von Amts wegen zustellen müssen (§§ 244 Abs. 1; 250 ZPO). Das ist bisher nicht geschehen. Der Schriftsatz des Rechtsanwalts B. [REDACTED] vom 5. Februar 1981 enthält eine solche Anzeige nicht. Dieser Schriftsatz konnte daher die Unterbrechung des Verfahrens nicht beenden (vgl. auch Hartmann in Baumbach/Lauterbach, ZPO, 39. Aufl., § 244 Anm. 2; Stephan in Zöllner, ZPO, 12. Aufl., § 244 Anm. 3).

Nach alledem ist der angefochtene Beschluß aufzuheben.

Vogt

Girisch

Meise

Recken

Obenhaus



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)